



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0013 vom 01.03.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	12.03.2012	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Einziehung der Wegeparzelle Flur 64, Flurstück 55, Gemarkung Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Die Absicht der Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 64, Flurstück 55, zur Größe von 1.105 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben.

Sachdarstellung:

Die Wegeparzelle Flur 64, Flurstück 55, Gemarkung Ochtrup, dient der Zuwegung zu Ackerflächen eines Eigentümers, der die Wegeparzelle von der Stadt erwerben möchten. Da ein öffentliches Interesse an dieser Wegeparzelle nicht besteht, kann der Weg verkauft werden, wozu vorab allerdings eine Entwidmung/Einziehung erforderlich ist.

Die Absicht der Einziehung ist bekannt zu machen, um für einen Zeitraum von 3 Monaten Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben. Im Anschluss hieran kann die Einziehung beschlossen und sodann der Weg verkauft werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Durch den Verkauf werden Einnahmen erzielt.

Generationengerechtigkeit:

Da die Zuwegung nach dem Verkauf nicht mehr von der Stadt Ochtrup unterhalten werden muss, wird der städtische Haushalt – auch für kommende Generationen – entlastet.

Im Auftrage:

Koke